

**Vermerk über das Gespräch bei der Nds. Landesschulbehörde Osnabrück
zum Thema Einrichtung einer IGS in Trägerschaft der Stadt Dissen
als ersetzende Schulform am 19. Mai 2016
in den Räumen der Landesschulbehörde Osnabrück**

Teilnehmer:

Nds. Landesschulbehörde

Martin Neumann, Dezernatsleiter – Dez. 3 Allgemeinbildende Gymnasien und Gesamtschulen

Thomas Schippmann, Dezernatsleiter – Dez. 1 Recht, Finanzen, Personal, Service

Gerd-Jürgen Thoms, stv. Dezernatsleiter

Silvia Pünt-Kohoff, schulfachliche Dezernentin

Jürgen Rath-Groneick, schulfachlicher Dezernent

Reinhard Nesslage, Sachbearbeiter Bereich Recht

Landkreis Osnabrück

Stefan Zumstrull, Fachbereichsleiter Schulen

Gemeinde Bad Rothenfelde

Klaus Rehkämper, Bürgermeister

Stadt Dissen aTW

Hartmut Nümann, Bürgermeister

Ulrich Strakeljahn, Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Maria Schnieders, Fachbereichsleiterin Bildung, Betreuung und Soziales

Nach einer kurzen Einführung durch Herr Neumann und Bürgermeister Nümann wird auf die vorliegenden Fragen eingegangen.

- **Bitte um nochmalige Bestätigung, dass eine 3-zügige IGS in Trägerschaft der Stadt Dissen ausreicht – somit auch eine positive Rücklaufquote von 72 bei der Elternbefragung**

Von Herrn Nesslage wird ausgeführt, da die Realschule und die Hauptschule bei der Einrichtung einer IGS auslaufen würden und diese dann die anderen Schulen ersetzen wird, kann die IGS als einzige Sek-I-Schule dreizügig geführt werden. Bei einer Planzahl von 24 je Klasse/Jahrgang ist hier eine Berechnungsgröße von 72 anzusetzen. Diese Zahl ist über einem Zeitraum von 10 Jahren nachzuweisen, somit ist die Entwicklung der Schülerzahlen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass in jedem Jahr mindestens 72 Schüler im Jahrgang 5 aufgenommen werden müssen. Eine Berücksichtigung von Kindern mit festgestelltem Förderbedarf erfolgt bei dieser Berechnung nicht.

Von Herrn Schippmann wird betont, dass von der Landesschulbehörde bei einer 3-Zügigkeit gefordert wird, beim Ergebnis der Elternbefragung und bei der Prognose ein Erreichen von **72 Schülern je Jahrgang zwingend notwendig** ist.

Herr Schippmann weist darauf hin, dass bei einer 3-zügigen IGS die Einrichtung einer Oberstufe ausgeschlossen ist.

- **Ist die Durchführung einer Elternbefragung zwingend notwendig**

Aus Sicht der Landesschulbehörde ist die Durchführung einer Elternbefragung zwingend notwendig.

- **In welchen Orten würde der Landkreis Osnabrück seine Elternbefragung durchführen**

Herr Zumstrull sieht die Vorgehensweise ähnlich dem Nordkreis. Das würde bedeuten, dass die Elternbefragung im gesamten südlichen Landkreis durchgeführt wird.

Herr Schippmann weist darauf hin, dass der Landkreis den Schulbezirk auf z.B. Dissen und Bad Rothenfelde beschränken kann, dann würde eine Befragung nur in diesen Kommunen erfolgen. So würde auch hier eine 3-zügige IGS in Frage kommen.

- **Ist dann die Zustimmung der Kommunen notwendig**

Der Landkreis benötigt keine Zustimmung der Kommunen für die Durchführung der Elternbefragung.

- **Innerhalb welchen Zeitraumes ist die Elterninformation und -befragung durchzuführen**

Für die Durchführung der Elternbefragung gibt es keine konkreten Vorschriften. Von der Landesschulbehörde wurde ein Entwurf des Vordrucks herausgegeben, dieser ist dann entsprechen der Gegebenheiten anzupassen. Zeitliche Vorgaben gibt es nicht.

Frau Pünt-Kohoff hält die Durchführung einer Elternbefragung während des Wahlkampfes jedoch für sehr unglücklich.

- **Wie weit geht die Unterstützung der Landesschulbehörde bei der Durchführung der Elternbefragung**

Die Unterstützung der Landesschulbehörde geht sehr weit. Hier kann von der Verwaltung laufend der Kontakt gehalten werden.

- **Wie hat die abschließende Auszählung zu erfolgen – ist eine Auszählung durch Verwaltungsmitarbeiter ausreichend**

Die Auszählung der Rückläufe der Elternbefragung kann durch die Verwaltung erfolgen, auch hier gibt es keine näheren Vorschriften.

- **Wie sieht die Abstimmung zur Elternbefragung mit dem Landkreis Osnabrück aus; ist ein Beschluss des Kreistages notwendig**

Herr Zumstrull erklärt, dass dieser Punkt noch nicht mit dem Landrat abgestimmt wurde, er gehe aber davon aus, dass die Politik sich hier eine Beschlussfassung vorbehalte.

Allerdings wird von Herrn Schippmann betont, dass nach dem Schulrecht für eine Elternbefragung zwar die Abstimmung mit dem Landkreis erfolgen muss, aber die Gemeinden kommunalrechtlich im eigenen Wirkungskreis Befragungen durchführen können, wie sie wollen.

Frau Schnieders weist darauf hin, dass bei der Übertragung der Schulträgerschaft die Landesschulbehörde das Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück herstellen muss, somit sei man vom Landkreis in gewisser Weise abhängig.

Herr Schippmann empfiehlt weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit dem Landkreis Osnabrück.

Auf die Frage, wie die Landesschulbehörde auf eine ablehnende Haltung des Landkreises reagiere, erklärt Herr Schippmann, dass die Hürden für die Übertragung der Schulträgerschaft sehr niedrig seien, allerdings sehe er den sowieso sehr kurzfristig anvisierten Termin 01.08.2017 dann für absolut unrealistisch.

Es wird durch die Landesschulbehörde ausdrücklich empfohlen, eine Abstimmung mit

dem Landkreis durchzuführen. **Im Klartext würde das bedeuten, dass der Termin 01.08.2017 nicht einzuhalten ist.**

- **Wann konkret ist der Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft zu stellen – ist es ausreichend, wenn der Antrag nach Durchführung der Elternbefragung gestellt wird**

Sinnvoll sei es, den Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft nach der erfolgreichen Durchführung der Elternbefragung zu stellen. Der Antrag auf Einrichtung einer IGS soll bis zum 31.10. gestellt werden, wobei dieser Termin kein Ausschlussstermin ist.

- **Zu welchem Zeitpunkt sollte mit der pädagogischen Planung einer IGS begonnen werden, bzw. wann wird eine Planungsgruppe der Landesschulbehörde eingerichtet**

Die Planungsgruppe wird durch die Landesschulbehörde unmittelbar nach der Genehmigung zur Einrichtung einer IGS eingerichtet. Die Lehrerbeteiligung wird über 14 Tage ausgeschrieben. Weiterhin besteht die Planungsgruppe aus je einem Mitglied des Stadtelternrates, dem Stadtschülerrat und dem Schulträger.

- **Sind bauliche Maßnahmen, z.B. durch die Einrichtung von Differenzierungsräumen, bei der Einrichtung einer IGS zwingend notwendig**

Es wird gefordert, dass genügend Räume zur Verfügung stehen, erklärt Herr Schippmann. Die weitere Ausgestaltung der Gebäude hängt vom jeweiligen Konzept der Schule ab. Hier wird z.B. auf die Schulen in Melle oder Osnabrück-Eversburg verwiesen. Es wird angeregt, sich diese Schulen anzusehen. Grundsätzlich stelle sich die Frage, was ist die Stadt bereit, für die Einrichtung einer IGS in die Hand zu nehmen.

- **Kann zeitgleich zum Antrag zur Einrichtung einer IGS der Antrag zur Einrichtung der IGS als Ganztagschule gestellt werden**

Fast ausschließlich alle IGS werden als Ganztagschulen geführt. Es ist sinnvoll, dies im Konzept konkret zu benennen. Vorsorglich ist im Antrag zur Einrichtung einer IGS darauf hinzuweisen, dass beabsichtigt ist, die Schule als Ganztagschule zu führen.

- **Können Schüler aus den Nachbargemeinden (z.B. Hilter und Bad Laer) ohne Weiteres eine IGS in Trägerschaft der Stadt Dissen besuchen**

Schüler aus den Nachbargemeinden können eine IGS in Dissen besuchen. Es ist kein Ausnahmeantrag erforderlich, da es sich um eine andere Schulform handelt. Andererseits ist der Schulträger berechtigt, Schüler abzulehnen. Es besteht keine Verpflichtung Schüler aus den anderen Kommunen aufzunehmen.

- **Sollte die Elternbefragung negativ ausfallen, würde die Landesschulbehörde auch die mögliche Einrichtung einer Projektschule befürworten und unterstützen**

Frau Schnieders begründet diese Frage dahingehend, da die Rektorin der Grundschule sich wünsche, den Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule fließender zu gestalten. In verschiedenen Sitzungen habe sie auf die Möglichkeit einer Projektschule bzw. eines Schulversuchs hingewiesen.

Herr Schippmann geht auf die Möglichkeiten ein, eine Grundschule mit bestehenden Schulformen, z.B. auch IGS, zu verbinden. Es gibt im bestehenden Schulsystem viele bestehende Variationsmöglichkeiten. Ein Schulversuch müsse mit einer neuen Schulform

durchgeführt werden. Herr Schippmann erklärt, dass die Landesschulbehörde diese Möglichkeit sehr zurückhaltend bewerten wird. Eine Genehmigung würde vom Kultusministerium erfolgen.

Als alternative Lösung geht die Landesschulbehörde auf die Möglichkeit einer Einrichtung einer Oberschule mit gymnasialem Zweig ein. Diese könne 2-zügig mit 48 Schülern je Jahrgang geführt werden. Die Einrichtung einer Oberstufe müsse mit einer Elternbefragung erfolgen. Hier seien 27 Schüler notwendig.

(Maria Schnieders)